

# Amtliche Bekanntmachung

---

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2022

Nr. 24

## **I n h a l t**

**Seite**

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen  
englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical  
Engineering (International) am Karlsruher Institut für  
Technologie (KIT)**

**159**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen  
Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 28. April 2022

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 Abs. 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), § 58 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), § 2 c, § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff.), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 25. April 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 19. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 50 vom 21. Juli 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 10 vom 25. Februar 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung.

„ausreichende englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 oder gleichwertig des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:

- aa) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 88 Punkten im internet-based Test oder
- bb) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
- cc) University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
- dd) University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
- ee) UNICert mindestens Stufe II.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber/innen, die

- eine Bestätigung der Schule, an der sie ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, vorlegen, dass der Schulunterricht in den letzten zwei Jahren auf Englisch stattfand oder
- nachweisen, ein General Certificate of Education (GCE) auf dem Niveau eines „A-Level“ oder „AS-Level“ erworben zu haben, wobei im Fach „Englisch“ mindestens die Note „B“ erreicht worden sein muss, oder
- als Hochschulzugangsberechtigung ein „International Baccalaureate (IB)“ erworben haben und im Fach „Englisch“ mindestens die Note 5 nachweisen können.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Profilnoten bzw. Ergebnis des SAT Subject Test Physik), nach Absatz 1 Nr. 3 (Motivationsschreiben) und Absatz 1 Nr. 4 (Berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert (max. 25 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 und 2 HVVO“ durch die Angabe „§ 7 HZG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Wörter „das Los“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie § 3 und 4 der Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

4. In § 10 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Buchst. a), § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 finden im Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23 wegen der anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Anwendung.“

## Artikel 2

Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 19. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 50 vom 21. Juli 2017), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Satzung, wird weiter wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (SAT-Test), nach Absatz 1 Nr. 2 (Profilnoten bzw. Ergebnis des SAT Subject Test Physik), nach Absatz 1 Nr. 3 (Motivationsschreiben) und Absatz 1 Nr. 4 (Berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.“

2. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Artikels 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Artikel 2 tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 2022

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)